

wird. In dem Gesetze vom 21. November 1803 heißt es: „Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest: „daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters „unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen „dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern „durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens bleibt es „auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78 a. „a. D. *) des Allgemeinen Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so „lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden „Religionsunterricht einig sind.“ Dieses Gesetz wurde auch auf die Rheinprovinz und Westphalen ausgedehnt. Diese Kabinettsordre lautet: „In den Rheinprovinzen „und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten „verschiedener Konfession das Versprechen verlangen, die „aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied „des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen „und dar ohne die Trauung nicht verrichten wollen. „Ein solches Versprechen zu fordern, kann ebensowenig „der katholischen, als in dem umgekehrten Fall der evangelischen Geistlichkeit gestattet werden.“

2. Das Kirchenrecht.

Papst Pius VIII. hat in einem Breve vom 25. März 1830 über die gemischten Ehen die katholischen Grundsätze und Rechte bekannt gemacht. Zuerst erinnert der Papsi in demselben daran, daß überhaupt gemischte Ehen nicht gut seien und sagt: „Daher Wir, unter höchster Belobung Eures Eifers, womit Ihr bis jetzt bemüht gewesen, die Eurer Sorge anvertrauten Katholiken von gemischten Ehen abwendig zu machen, Euch „inständigt in dem Herrn ermahnen, daß Ihr darauf in „Zukunft gleichfalls in aller Geduld und Lehre ernstig bedacht sein möget, als welche Ihr dereinst im Himmel reichen Lohn für dieses Bemühen empfangen wer-

*) Allgem. L.-Recht Thl. 2. Tit. 2.

„det.“ Die katholische Kirche hält gemischte Ehen für unerlaubte Ehen, obgleich nicht für ungültige. Deshalb heißt es in dem Breve auch weiter, daß Einer, der eine gemischte Ehe eingehen will, von dem Pfarrer über den Ausspruch der Kirchengesetze darüber „zu belehren“ sei, und „ernstlich zu verwarnen“, nicht dawider zu handeln, und „zu ermahnen“, sich daran zu erinnern, daß außerhalb des wahren katholischen Glaubens Niemand selig werden könne, und zu erkennen, daß ein solcher „höchst grausam gegen die Kinder handle, welche „er von Gott erwarte,“ wenn nicht die katholische Erziehung der Kinder gesichert sei. Wenn aber dies Alles, Ermahnung, Warnung u. s. w., nichts helfen sollte, dann heißt es weiter: „Wenn es sich in einigen Fällen „zutragen sollte, daß dergleichen väterliche Bemühungen „der geistlichen Hirten vergeblich sind, dann ist freilich davon abzustehen, diese katholische „Person mit namentlich gegen sie ausgesprochenen Censuren zu strafen, damit nicht „irgend eine Aufregung hervorgebracht werde und der „Sache der katholischen Kirche kein schlimmerer Nachtheil „widerfahre; aber andererseits wird sich auch der katholische Seelsorger nicht nur jedes die einzugehende Ehe „ehrenden heiligen Ritus, sondern auch jeder Handlung, „wodurch er sie zu billigen scheinen könnte, enthalten „müssen.“ Wenn aber eine gemischte Ehe ohne die Anwesenheit des katholischen Pfarrers eingegangen wird, so soll auch diese eine „wahre und gültige Ehe“ sein. Und dann heißt es weiter wörtlich also: „Ueberdies wird „es die Pflicht der geistlichen Hirten sein, alle Katholiken, besonders aber die katholischen Frauen, welche mit „Katholiken zwar gültige, aber doch unerlaubte Heirathen „geschlossen haben, zu gelegener Zeit in der Liebe Gottes und der Geduld Christi zu vermahnen, „daß sie des begangenen schweren Frevels wegen Buße „thun und ihren Verpflichtungen nachkommen mögen, „vornehmlich denjenigen, wodurch sie gegen ihre Kinder „immer gebunden sein werden, nämlich für die katholische

„Erziehung aller derselben nach Kräften und emsig zu sorgen. Nach diesem halten Wir es für überflüssig, Ehrwürdige Brüder, Euch an's Herz zu legen, daß Ihr darauf achten möget, mit welcher Klugheit in diesen Fällen zu verfahren sei, damit keine gehässige Gesinnung wider die katholische Religion daraus erwachse, da es Uns ja erwiesen und bekannt ist, daß Eure brüderliche Liebe dieses vollkommen wisse.“

II. Abschnitt.

Der Beichtstuhl.

Erstes Gespräch.

Frau: Ich wollte Ihnen, hochwürdiger Priester, gerne beichten und um gnädige Absolution für alle meine Sünden bitten. Ich bin in meinem Gewissen mit vielen schweren Sünden beschwert und wünsche sehr von dieser Last erlöst zu sein.

Priester: Aber wie sieht's denn mit der Sache aus, worüber wir schon das Letztemal so ernstlich sprachen? Läßt Du Deine Kinder noch den Weg zur Hölle gehen?

Frau: Es steht noch so wie das Letztemal. Ich kann nichts darin thun. Mein Mann sagt immer: er habe nach dem Gesetz des Königs ganz allein das Recht, über den Unterricht der Kinder zu befehlen, und wolle sich von Niemanden drein reden lassen.

Priester: Ich sehe, daß es Dir immer noch am rechten Ernst fehlt; oder es fehlt Dir gar an allem Ernst in dieser Sache, um Deinen Mann von seiner eigensinnigen Meinung abzubringen. Es ist Dir ganz gleichgültig, ob Deine Kinder in die Hölle hinunterfahren. Um Deine eignen Sünden und Seligkeit stellst Du Dich immer sehr bekümmert, aber nichts kümmert Dich